

Organisationsreglement – Kunsthaus Zug

Stand: 28. Mai 2026

Inhalt

- I. Präambel
- II. Ziele und Geltungsbereich
- III. Organe und Zuständigkeiten
- IV. Der Vorstand
- V. Die Geschäftsleitung
- VI. Zeichnungsberechtigungen der Geschäftsleitung
- VII. Finanzielle und zeitliche Obergrenzen
- VIII. Abstimmungspflichten der Geschäftsleitung gegenüber dem Vorstand
- IX. Berichtspflichten der Geschäftsleitung gegenüber dem Vorstand
- X. Sitzungswesen Vorstand
- XI. Schlussbestimmung

I. Präambel

1. Dieses Organisationsreglement regelt die interne Organisation, Sitzungsabläufe, Kompetenzen und Zuständigkeiten am Kunsthaus mit dem Ziel der nachhaltigen Festlegung von Aufsichts- und Ergebnisverantwortung der jeweils verantwortlichen Organe und Personen. Zudem dient das Organisationsreglement als Geschäftsreglement für den Vorstand der Kunstgesellschaft und die Geschäftsleitung des Kunsthaus Zug. Das Organisationsreglement soll reibungslose und transparente Entscheidungsfindungsprozesse sowie die klare Definition und Delegation von Kompetenzen gewährleisten.
2. Sämtliche vom Organisationsreglement erfassten Organe des Kunsthaus Zug bemühen sich stets um vertrauliche und konstruktive Zusammenarbeit.
3. Das Reglement ergänzt die Satzung der Kunstgesellschaft Zug in der Fassung vom 20. Juni 2023.

II. Ziele und Geltungsbereich

4. Das vorliegende Reglement gilt für alle Organe und Gremien des Kunsthaus Zug, insbesondere für dessen Vorstand sowie für die Geschäftsleitung.
5. Das Organisationsreglement liegt im Verantwortungsbereich des Vorstands und wird durch diesen unter Anhörung der Geschäftsleitung verabschiedet bzw. angepasst.
6. Bei Widersprüchen zu den Statuten gehen die Statuten vor.

III. Organe und Zuständigkeiten

7. Organe der Kunstgesellschaft Zug sowie des Kunsthaus Zug sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Geschäftsleitung
 - die Revisionsstelle

Die Zuständigkeiten und Geschäfte des Vorstands, der Generalversammlung sowie der Revisionsstelle ergeben sich aus den Statuten der Kunstgesellschaft Zug.

IV. Der Vorstand

8. Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Geschäfte des Vereinsvorstands sind in den Vereinsstatuten definiert.
9. Dem Vorstand obliegt die Aufsichtsverantwortung für das Kunsthaus Zug und dessen Geschäftsleitung.
10. Der Präsident des Vorstands wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
11. Der Vorstand hat, soweit sich aus dem Gesetz und diesem Reglement nichts anderes ergibt, insbesondere die unabhängigen und nicht delegierbaren Aufgaben:
 - a. die Gesamtstrategie für das Kunsthaus Zug in Abstimmung mit der Geschäftsleitung zu verabschieden
 - b. die Betriebsorganisation und das Organigramm für das Kunsthaus Zug sowie allfällige Anpassungen zu verabschieden
 - c. die Geschäftsleitung zu ernennen und abzuuberufen
 - d. die Geschäftsleitung zu unterstützen und zu überwachen – einschliesslich der Einhaltung gesetzlicher, gesellschaftsvertraglicher und geschäftsordnungsrechtlicher Vorschriften
 - e. über die im vorliegenden Reglement näher zu bestimmenden zustimmungspflichtigen Geschäfte der Geschäftsleitung zu befinden
 - f. den von der Geschäftsleitung vorgelegten Jahresabschluss nebst Anhängen zu prüfen und zu verabschieden und der Generalversammlung zur Abnahme vorzulegen
 - g. das von der Geschäftsleitung vorzulegende Budget zu prüfen und zu Handen der Geschäftsleitung zu verabschieden
 - h. die Programmplanung zu prüfen und zu verabschieden
 - i. Berichte und Unterlagen von der Geschäftsleitung einzuholen sowie Prüfungen durchzuführen, soweit dies im Rahmen der Gesamtverantwortung geboten ist
 - j. die Zielvorgaben für die Geschäftsleitung in Einklang mit den strategischen Zielen des Kunsthaus Zug und der Kunstgesellschaft zu definieren und deren Erreichung zu unterstützen
 - k. die Geschäftsleitungsvergütung festzusetzen
 - l. etwaige Nutzungstarife für Vermietungen und Verpachtung in Abstimmung mit der Geschäftsleitung zu verabschieden
 - m. sich regelmässig mit dem Präsidenten/der Präsidentin des Stiftungsrats der Freunde des Kunsthaus Zug auszutauschen
 - n. den Kontakt mit Sponsoren und Gönnern in enger planerischer Absprache mit der Geschäftsleitung zu unterstützen

- o. Corporate Design und Corporate Identity des Kunsthaus in Abstimmung mit der Geschäftsleitung zu verabschieden
- p. das Kunsthaus Zug gegenüber Behörden und in Rechtsstreitigkeiten zu vertreten und gerichtliche Vergleiche abzuschliessen
- q. die Mitgliederpolitik des Vereins zu verantworten.

V. Die Geschäftsleitung

12. Die Geschäftsleitung des Kunsthaus Zug besteht aus der Künstlerischen Leiterin, dem Betriebsleiter und der Leiterin PR & Fundraising.
13. Jedes Mitglied der Geschäftsleitung führt den jeweils zugewiesenen Geschäftsbereich unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Reglements eigenständig.
14. Alle Mitglieder der Geschäftsleitung sind verpflichtet, innerhalb der Geschäftsleitung sowie im Umgang mit Mitarbeitenden und dem Vorstand jederzeit eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit zu gewährleisten und stets die Gesamtinteressen des Kunsthauses konsequent zu beachten und zu wahren.
15. Für die Geschäftsleitung gilt die folgende Aufgabenverteilung:
 - 15.1 Die Künstlerische Leitung bzw. die Leitung PR & Fundraising
 - a. ist verantwortlich für Programmgestaltung und Planung (KL)
 - b. ist führungs- und disziplinarisch verantwortlich für die künstlerischen Mitarbeitenden (Kuration, Ausstellungen, Sammlung, Vermittlung, Kommunikation und Marketing)
 - c. ist in Abstimmung mit der Betriebsleitung mitverantwortlich für das Budget sowie die Finanzsteuerung der Geschäfte des Kunsthaus
 - d. repräsentiert das Kunsthaus gegenüber der Öffentlichkeit, Besuchenden, Gästen, Sponsoren und Gönnern
 - e. ist in enger Abstimmung mit dem Vorstand verantwortlich für die Ausarbeitung der Leistungsvereinbarungen mit der Öffentlichen Hand (Aufstellung, Mitverhandlung und Prüfung der Einhaltung) (PR)
 - f. ist verantwortlich für die operative Beschaffung der benötigten Drittmittel (Fundraising). Die (strategische) Planung der Drittmittelbeschaffung ist mit dem Vorstand jährlich abzustimmen. (PR)

15.2 Die Betriebsleitung

- a. ist hauptverantwortlich für die Führung des Betriebs in Abstimmung mit der Künstlerischen Leitung und der Leitung PR & Fundraising in den Bereichen:
 - Finanzen und Buchhaltung
 - Controlling und Reporting
 - Human Resources
 - IT
 - Infrastruktur / Facility Management
 - Versicherungen
 - Jahresplanung
 - Kommunikation/ PR und Marketing
 - Projekte
 - Besuchermanagement
- b. ist führungs- und disziplinarisch verantwortlich für die Mitarbeitenden in den Fachbereichen Finanzen und Controlling, Empfang, Aufsicht, Aufstellungstechnik und Hausdienst
- c. amtiert als Koordinations- und Anlaufstelle bei Finanzthemen und für das regelgebundene Berichtswesen an den Vorstand
- d. stellt in enger Zusammenarbeit mit allen Einheiten den reibungslosen operativen Ablauf des Betriebs sicher
- e. kann bezüglich Budgetplanung und laufender Budgetverwendung ein Einspruchsrecht gegenüber der künstlerischen Leitung geltend machen
- f. bindet bei Anwendung des Einspruchs bezogen auf das Budget und drohender Budgetüberschreitung unverzüglich den Vorstand ein, dem Schlichtung und Letztentscheidung zufällt.

- 16 Die Geschäftsleitung hat dem Vorstand halbjährlich über die laufende Finanzlage des Kunsthaus zu berichten, die Entwicklung gegenüber Budget und Planung zu kommentieren und ggf. zeitnah Steuerungsmaßnahmen vorzuschlagen.

VI. Zeichnungsberechtigungen der Geschäftsleitung

- 17 Alle Verträge und Vereinbarungen mit rechtlich bindender Wirkung müssen kollektiv durch die Betriebsleitung einerseits und andererseits die Künstlerische Leitung oder die Leitung PR & Fundraising unterzeichnet

werden, es sei denn, dem Vorstand der Kunstgesellschaft steht das Zeichnungsrecht zu.

VII. Finanzielle und zeitliche Obergrenzen

- 18 Für Ausgaben ausserhalb des bewilligten Budgets bedarf es der Zustimmung des Vorstands.
- 19 Die finanzielle Obergrenze, bis zu der die Geschäftsleitung Verträge abschliessen darf, beträgt für:
 - Künstler- und Ausstellungsverträge: 10 TCHF
 - Temporäre Mietverträge: 10 TCHF
 - Sonstige Verträge: 10 TCHF

VIII. Abstimmungspflichten der Geschäftsleitung gegenüber dem Vorstand

- 20 Die Geschäftsleitung hat dem Vorstand das Budget für das folgende Kalenderjahr spätestens 12 Wochen vor Jahresende zur Durchsicht und Abnahme vorzulegen. Dieser hat das nachfolgend geregelte Ausstellungsprogramm zur Grundlage.
- 21 Die Geschäftsleitung hat das jährliche Ausstellungsprogramm auszuarbeiten und jeweils Ende September für das Folgejahr zu präsentieren.
- 22 Die Geschäftsleitung macht Vorschläge für die Gesamtstrategie des Kunsthaus Zug.
Der Vorstand ergänzt, aktualisiert und verabschiedet die Gesamtstrategie und setzt diese mittels Zielvorgaben an die Geschäftsleitung um. Die Geschäftsleitung berichtet wiederkehrend in Abstimmung mit dem Vorstand über die Umsetzung und Zielerreichung.

Bei Zielverfehlungen ist die Geschäftsleitung aufgefordert, zeitnah Vorschläge zur Erreichung bzw. Anpassung der Ziele zu erarbeiten. Diese sind dem Vorstand vorzulegen und von diesem zu beraten und zu verabschieden.
- 23 Änderungen des CI und CD des Kunsthaus Zug sind durch die Geschäftsleitung zu erarbeiten und vom Vorstand zu bewilligen.
- 24 Die Geschäftsleitung nimmt folgende Kommunikationsmassnahmen in Abstimmung mit dem Vorstand wahr: Informationen zum Programm (dreimal pro Ausstellung: Vernissage, Mitte Ausstellung erneute

Werbung und Information, Finissage/Rückblick), Informationen zu allfälligen Anpassungen im Programm und Kommunikation, Information zu operativen Themen, die für die Stakeholders von Interesse sind, wie Informationen zu Besuchszahlen, eingeworbenen Sponsorengeldern oder Änderungen in der Organisation.

Bei ausserordentlichen und nicht planbaren Ereignissen, Vorkommnissen, usw. ist der Vorstand ebenfalls einzubeziehen.

IX. Berichtspflichten der Geschäftsleitung gegenüber dem Vorstand

- 25 Die Geschäftsleitung hat dem Vorstand einmal im Halbjahr über die laufende Finanzlage des Kunsthause zu berichten, die Entwicklung gegenüber Budget und Planung zu kommentieren und ggf. Steuerungsmassnahmen vorzulegen.
- 26 Mit dem Quartalsreporting (bzw. ergänzend Monatsreporting) für definierte Kennzahlen sind per 15. des Folgemonats definierte Kennzahlen (z.B. Besuchszahlen, Cash Flow, Liquidität etc.) an den Vorstand zu übermitteln und zu kommentieren.

X. Sitzungswesen Vorstand

- 27 Regelmässige Vorstandssitzungen:
Im Kalenderjahr tagt der Vorstand mindestens viermal. Dabei kann die Geschäftsleitung zur gesamten Sitzung oder auch nur zu einzelnen Traktanden eingeladen werden. Ad-Hoc-Sitzungen sind jederzeit möglich.
- 28 Einladung und Fristen:
Spätestens an der letzten Sitzung des Vorjahres legt der Vorstand die Termine für die Sitzungen des Folgejahres fest. Die Einladung inkl. Traktanden wird mind. 1 Woche vor der Sitzung an die Teilnehmenden versandt. Begründete Ausnahmen sind möglich.
- 29 Traktandierung und Sitzungsleitung:
Die Traktandierung der gestellten Anträge sowie die vorgebrachten Informationen erfolgt grundsätzlich durch den Präsidenten des Vorstands. Die Sitzungen werden von Präsidenten geleitet.

30 Protokolle:

- Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis dokumentiert.
- Die Protokollführung obliegt einer vom Vorstand beauftragten Person.
- Das Protokoll wird vom Vorstand geprüft, an der Folgesitzung verabschiedet, anschliessend vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und hernach archiviert.
- Das Protokoll ist vertraulich, kann bei einem berechtigten Interesse als Ganzes oder in Teilen der Geschäftsleitung zur Verfügung gestellt werden, sofern der Vorstand einverstanden ist.

31 Der Vorstand wählt den Vizepräsidenten.

XI. Schlussbestimmung

32 Das vorliegende Organisationsreglement tritt mit Beschluss des Vorstands der Kunstgesellschaft am 28. Mai 2026 in Kraft. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.